

Satzung

der Gemeinde Dörentrup über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Dörentrup-Zentrum“.

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), jeweils in geltender Fassung, in Verbindung mit § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), hat der Rat der Gemeinde Dörentrup am 06.09.2012 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Festlegung des Sanierungsgebiets

Im Dörentruper Zentrum sind funktionale und städtebauliche Missstände festzustellen. Die städtebauliche Sanierungsmaßnahme dient dazu, den abgegrenzten Bereich wesentlich zu verbessern. Das insgesamt rund 17 ha umfassende Gebiet wird hiermit gem. § 142 BauGB förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Dörentrup-Zentrum“.

Die städtebauliche Sanierungsmaßnahme erfolgt in folgenden Straßenzügen:

- § Am Bahnhof
- § Am Rathaus
- § Am Thonwerk
- § Bromernkamp
- § Dammstraße
- § Hamelner Straße
- § Hauptstraße
- § Kassenstraße
- § Lemgoer Straße
- § Mittelstraße
- § Mühlenstraße
- § Poststraße

Maßgeblich für die Gebietsabgrenzung ist die kartografische Darstellung des Sanierungsgebiets (Lageplan im Maßstab 1:3.000). Der Lageplan im Maßstab 1:2.000 über das Sanierungsgebiet kann im Fachbereich Bauen und Umwelt der Gemeinde Dörentrup, Poststraße 11, 32694 Dörentrup, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 – Verfahren

Entsprechend den Bestimmungen des § 142 Abs. 4 BauGB wird die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB insgesamt sowie die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§§ 152 -156 a BauGB) ausgeschlossen (Vereinfachtes Sanierungsverfahren).

§ 3 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Bestehende ortsrechtliche Festsetzungen bleiben hiervon unberührt.

Dörentrup, den 01.10.2012

(Ehlert)
Bürgermeister